

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Adlig. Bernsdorf, Nisdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Rendorfel, Ortmannsdorf, Rülßen St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Stangendorf, Thurn, Niedermülßen, Rulshnappel und Lirfshelm

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr 122.

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

62. Jahrgang. Freitag, den 30. Mai

Haupt-Insertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk

1913

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtagen, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 50 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 75 Pfg., Einzelnr. 10 Pfg. Bestellungen nehmen außer der Expedition in Rühlstraße Nr. 5b, alle Kaiserlichen Postämtern, Postboten, sowie die Anträger entgegen. Inserate werden die Hauptzeitschriften mit 10, für auswärtige Inserenten mit 15 Pfg. berechnet. Kleinanzeigen 30 Pfg. Die amtlichen Stellen kostet die zweispaltige Zeile 30 Pfg. Preis für die Anzeigen 10 Pfg. Telegramm-Adresse: T a g e b l a t t.

## Bekanntmachung,

das diesjährige Schützenfest betreffend.

Folgende für die Schützenfest der hiesigen Schützengesellschaft in Kraft befindlichen Anordnungen werden hiermit von neuem zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

1. Der Betrieb der Schankwirtschaft in Schankzellen und dergleichen ist nur denen gestattet, welchen hierzu von dem unterzeichneten Stadtrat Erlaubnis erteilt worden ist.
2. Das Aufstellen von Schankbuden, Verkaufsstellen usw. außerhalb des Schützenplatzes ist verboten.
3. Das Festhalten von Waren auf dem Schützenplatz ist spätestens nachts 12 Uhr, das Aufstellen von Schankbuden bis spätestens nachts 2 Uhr einzustellen. Schankbuden und Zelte auf dem Schützenplatz selbst müssen nachts 2 Uhr vom Publikum geräumt sein. Kindern ist der Aufenthalt auf dem Schützenplatz nur bis 8 Uhr abends gestattet.
4. Alle Bier- und Weinverkaufsstellen außerhalb der gestatteten Schankzellen ist bei Strafe verboten, ebenso das Schreien beim Anpreisen von Waren.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit nicht bereits

in den Befehl Strafen ausdrücklich angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

Lichtenstein, am 27. Mai 1913.

Der Stadtrat.

Pub.

## Bekanntmachung.

Während des diesjährigen Schützenfestes sind öffentliche Würfelspiele auf dem Schützenplatz nur unter der Bedingung statthaft, daß:

- a) mit höchstens 3 Würfeln gespielt wird,
  - b) alle ungeraden Nummern gewinnen und alle geraden Nummern verlieren und
  - c) der Gewinn, der nicht in Geld bestehen darf, vor dem Würfeln zwischen dem Würfelspieler und dem Spieler durch Vereinbarung festgelegt wird.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden an dem Würfelspieler mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 10 Tagen, sowie mit sonstiger Begewehrung vom Schützenplatz geahndet werden.
- Lichtenstein, am 27. Mai 1913.
- Der Stadtrat.
- Pub.

## Das Wichtaste.

Die Budgetkommission beschloß am Mittwoch gegen die Stimmen der Konservativen und des Zentrums, die Gesetzesvorlage vor der Erörterung der Deckungsvorlagen weiter zu beraten und nahm darauf die Gesetzesvorlage in zweiter Lesung an. Ein Antrag auf Wiederberufung der gestrichenen Kavallerieregimenter wurde abgelehnt.

Nach einer Pause von acht Tagen, an denen die Budgetkommission die Deckungsvorlagen vorbereiten wird, will der Reichstag am 10. Juni die zweite Lesung der Wehrvorlage beginnen.

Zum Wehreibtrag haben die Nationalliberalen einen Abänderungsantrag eingebracht, der u. a. die Vermögen unter 30000 Mark freilassen, dafür aber die Einkommen über 20000 Mark besteuern will. Auch das Zentrum hat weitgehende Abänderungsanträge eingebracht.

Auf Rückersdorfer Tur bei Ronneburg (S.-N.) wurde am Dienstagabend ein Lehrer vom Bly gestötet, zwei andere Lehrer wurden betäubt. — Auch in anderen Gegenden Deutschlands sind mehrere Personen vom Bly erschlagen worden.

Der Flieger Horn stürzte gestern bei Burgwedel (Prov. Hannover) aus einer Höhe von 150 Metern ab. Er war sofort tot.

Von Bulgarien sollen mit Serbien und Griechenland getrennte Verhandlungen geführt werden. Serbien zeigt eine herausfordernde Haltung und bereitet sich auf kriegerische Entwicklungen vor.

In diplomatischen Kreisen in London hofft man, daß die Friedenspräliminarien am Freitag unterzeichnet werden.

## Das neue Spionagegesetz.

Das, wie wir meldden, dem Reichstag zugegangen ist, wurde seit langem dringend gewünscht. Es handelt sich bei diesem neuen Gesetz nicht etwa um eine Novelle zu dem bestehenden Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse — das ist der richtige Titel auch des neuen Entwurfs — sondern um einen neuen Text, in den die Änderungen aufgenommen sind. Die Änderungen bedeuten wesentliche Ergänzungen und Verschärfungen des bestehenden Rechtszustandes.

Man wird es begreiflich finden können, daß in einem Augenblick, wo das Deutsche Reich im Interesse der Landesverteidigung sich neue ungeheure Lasten auferlegt, die Militärverwaltung Gewicht darauf legt, die geplanten technischen und sonstigen Vervollkommnungen unter einer verstärkten strafrechtlichen Schutz zu stellen. Die Lücken in dem bestehenden Gesetz gegenüber der ausländischen Spionage sind unvertennbar und müssen ausgefüllt werden. Es ist auch

nicht daran zu zweifeln, daß der Reichstag die Hand dazu bieten wird, zumal das Spionagegesetz Englands noch weit stärker ist, als der jetzige Entwurf. Wegen der Kasibarmachung der Presse für Veröffentlichung militärischer und maritimer Dinge, die in § 9 gefordert wird, werden im Reichstage wahrscheinlich lebhaft Bedenken geltend gemacht werden. Schon bei der Beratung des bestehenden Spionagegesetzes vom 3. Juli 1898 wurde ein Teil der gegen die Presse und die Arbeiter vorgeschlagenen Bestimmungen vom Reichstage abgelehnt. Der Entwurf will gewissermaßen nur die Sensationspresse treffen, aber die Bestimmungen sind doch so dehnungsfähig, daß auch die anständigen nationale Presse durch sie gelegentlich in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

„Nachrichten“ sollen bestraft werden, mindestens mit zwei Jahren Zuchthaus oder, wenn der Richter milde ist, mit Gefängnis bis zu zehn Jahren, sobald sie den Lesern etwas erzählen, was aus irgendeinem Grunde als „militärisches Geheimnis“ angesehen wird. Es wird zwar von Fällen gesprochen, in denen „die geheime Natur der militärischen Vorkehrungen bei einiger Aufmerksamkeit niemand entgehen konnte“, aber hier wird doch dem subjektiven Ermessen ein allzu freier Spielraum eingeräumt. Wird z. B. ein Regiment nach der Grenze verlegt, so kann hiermit der Teil eines Mobilisierungsplanes verraten werden; teilt eine Zeitung mit, daß die Schießversuche mit einer neuen Kanone gelungen sind, „verrat“ man, daß Neuerungen in der Bewaffnung eingeführt werden sollen, drückt man auch nur, was jedermann weiß und sieht, so kann der Staatsanwalt mit harter Hand eingreifen. Je unsichtbarer aber die Grenze zwischen dem Erlaubten und Nichterlaubten ist, je mehr hier Taktfragen, nicht aber Fragen der Kriminalität ins Treffen kommen, desto größer wird die Rechtsunsicherheit werden, und wie so oft, wird auch hier, wo die Presse bewußt nur höchst selten gefehlt hat, aus ihrer Haut der Riemen gekniffen werden. Hier heißt es rechtzeitig abtun, damit nicht so ganz im stillen, in ganz harmloser Form, ein kleiner Kautschukparagraf eingeführt wird.

Einen größeren Erfolg zur Bewahrung militärischer Geheimnisse möchten wir uns von der Selbstsucht der in dem Reichverband deutscher Redakteure organisierten deutschen Presse versprechen und insbesondere auch von der Wirksamkeit des Vereins deutscher Zeitungsverleger, der für eine Einschränkung militärischer Pressenachrichten seit geraumer Zeit mit Erfolg tätig ist. Vorbildlich für die gesamte deutsche Presse muß das Beispiel der englischen Presse werden, die beispielsweise alle Nachrichten über die Errichtung und Entwicklung der britischen Luftflotte beharrlich unterdrückt hat, sodas wir in Deutschland lange der Meinung waren, England besitze überhaupt keine Luftflotte.

## Deutsches Reich.

Berlin. (Deutscher Reichstag.) Für die Mittwoch-Sitzung des Reichstages hatte man sich auf lebhafteste Debatten gefaßt gemacht, da es hieß, der Reichskanzler selbst werde die sozialdemokratische Interpellation, betreffend das Vorgehen der elsaß-lothringischen Regierung in Sachen des Vereins- und Pressegesetzes, beantworten. Der Andrang zu den Tribünen war deshalb ziemlich stark, aber schon vor Beginn der Sitzung wußte man im Hause, daß es nicht zu einer Erörterung dieser Interpellation kommen werde. In der Tat erklärte denn auch auf die übliche Anfrage des Präsidenten der Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssekretär Delbrück, daß der Reichskanzler bereit sei, die Interpellation zu beantworten, aber erst zu Ende dieser Woche. Damit war dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt und das Haus trat in die zweite Beratung des Wehreibtrages über die Reichs- und Staatsangehörigkeit ein.

(Deutsch-schwedische Vereinigung.) In Berlin haben sich am Mittwoch eine große Anzahl bekannter Persönlichkeiten aus den verschiedensten Städten Deutschlands zu einer deutsch-schwedischen Vereinigung zusammengeschlossen, deren Zweck es ist, die gegenseitigen Beziehungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem Gebiete der geistigen und wirtschaftlichen Kultur zu pflegen und zu fördern. Zu gleicher Zeit ist in Stockholm eine schwedisch-deutsche Vereinigung mit dem gleichen Ziele von bekannten und einflussreichen schwedischen Persönlichkeiten ins Leben gerufen worden.

(Zur Deckungsfrage.) Wie in parlamentarischen Kreisen verstant, sind zurzeit Bestrebungen im Gange, die auf eine Lösung der Frage der Mottendekung für die Wehrvorlage in der Weise abzielen, daß von Reichs wegen nur grundsätzlich die Einführung einer Vermögenssteuer zur Deckung der dauernden Kosten der Wehrvorlage festgelegt wird, während die Einwirkung und Durchführung dieser Steuern in Höhe dieser Kosten der einzelnen Bundesstaaten vorbehalten bleibt. Damit glaubt man einen Eingriff in die Autonomie der Einzelstaaten halbwegs umgehen zu können, und man hofft, daß auch die Bundesstaaten, die der Einführung einer Reichsvermögenssteuer widerstreben, diesem Vorschlage zustimmen werden, der innerhalb der bürgerlichen Parteien angeblich bereits stark an Raum gewonnen hat. Zur Bestürmung dieses Vorschlages weist man darauf hin, daß schon die Vorlage der Verbündeten Regierungen einen ähnlichen Weg weise, indem sie für die Aufbringung der „veredelten“ Militärbeiträge, die zur Deckung der dauernden Kosten der Gesetzesvorlage bestimmt sind, auch eine Vermögenssteuer der Einzelstaaten in Aussicht nimmt. Für den Fall, daß eine Einigung der bürgerlichen Parteien und der Regierung auf dieser Grundlage zustande kommt, erwartet man eine rasche Erledigung der D.